

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/5/12 60b747/81

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.05.1982

#### Norm

ABGB §1016

#### Rechtssatz

Wenn der, der später als Vertreter ohne Vertretungsmacht auftritt, zunächst mit dem Vertretenen einen Vertrag geschlossen hat, durch welchen er die Lieferung eines Werkes, dessen Eigenschaften vereinbart wurden übernommen hat, in der Folge im Namen des Vertretenen einen Dritten mit der Herstellung dieses Werkes beauftragt und wenn er davon den Vertretenen derart verständigt, daß unklar bleibt, ob sich das in Auftrag gegebene von dem vereinbarten unterscheidet, dann kann das Schweigen des Vertretenen nicht als Genehmigung verstanden werden.

## **Entscheidungstexte**

• 6 Ob 747/81 Entscheidungstext OGH 12.05.1982 6 Ob 747/81

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019569

### Dokumentnummer

JJR\_19820512\_OGH0002\_0060OB00747\_8100000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$